

Fünftes Kapitel

Bestimmungen zum Schutze des Straßenverkehrs

- § 37 Führen und Treiben von Tieren
- § 38 Veranstaltungen, Sport und Spiele
- § 39 Verkehrshindernisse
- § 40 Bauarbeiten
- § 41 Sichtbehinderungen
- § 42 Verkehrsunfälle

Sechstes Kapitel

Sonderbestimmungen

- § 43 Sonderrechte im Straßenverkehr
- § 44 Fahrzeuge mit Sondersignalen
- § 45 Führen von Standarten und Sonderkennzeichen
- § 46 Ausnahmen

Siebentes Kapitel

Schlußbestimmungen

- § 47 Ordnungsstrafbestimmungen
- § 48 Erlaubniserteilung
- § 49 Befugnisse gesellschaftlicher Kräfte
- § 50 Durchführungsbestimmungen und Anordnungen
- § 51 Geltungsbereich
- § 52 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- Anlage 1 zur StVO — Verkehrsregelung durch Farbzeichen
- Anlage 2 zur StVO — Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen
- Anlage 3 zur StVO — Begriffsbestimmungen

Bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und den damit zu schaffenden grundlegenden Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus in der Deutschen Demokratischen Republik ist das Wohl, die Sicherheit und Geborgenheit der Bürger vornehmstes Anliegen. Das erfordert auch eine hohe Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit im Straßenverkehr. Unter den Bedingungen der ständig zunehmenden Verkehrsdichte gilt es, jederzeit das Leben und die Gesundheit der Bürger sowie das sozialistische und persönliche Eigentum zu schützen und die Erfüllung der wachsenden volkswirtschaftlichen Aufgaben im Straßenverkehr zu sichern.

Alle Verkehrsteilnehmer müssen die für sie geltenden Verkehrsbestimmungen kennen und gewissenhaft einhalten. Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, in ihren Verantwortungsbereichen die Bildung und Erziehung der Verkehrsteilnehmer zu organisieren sowie auf die strikte Einhaltung und Durchsetzung der Verhaltensregeln im Straßenverkehr Einfluß zu nehmen. Die gesellschaftlichen Organisationen und gesellschaftlichen Kollektive für Verkehrssicherheit sind aufgefordert, dabei aktiv mitzuwirken.

Deshalb wird folgendes verordnet:

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr

(1) Verantwortungsbewußtsein und Disziplin sowie Aufmerksamkeit, Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme sind Grundforderungen für das Verhalten im Straßenverkehr. Jeder Teilnehmer am Straßenverkehr hat sich so zu verhalten, daß Personen oder Sachwerte nicht gefährdet oder geschädigt und Personen nicht mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Personen ist jeder Verkehrsteilnehmer zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme verpflichtet.

(3) Die Führer und Halter von Fahrzeugen müssen vermeidbare Beeinträchtigungen anderer Personen durch Abgase oder Lärm sowie Verunreinigungen der Umwelt verhindern.

(4) Den mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erhobenen Forderungen der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder anderer ermächtigter Personen ist Folge zu leisten. Sie gehen anderen Verkehrsbestimmungen vor, entbinden jedoch nicht von den Pflichten gemäß den Absätzen 1 bis 3.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen für die Verkehrsregelung

(1) Verkehrsteilnehmer haben sich rechtzeitig auf die Zeichen zur Verkehrsregelung zu orientieren und ihr Verhalten dementsprechend einzurichten. Die Zeichen der Verkehrsposten gehen den Farbzeichen vor.

(2) Zeichen zur Verkehrsregelung können auch von Fahrzeugen aus gegeben werden.

(3) Bei der Verkehrsregelung durch Farbzeichen oder Zeichen der Verkehrsposten werden die Regeln über die Vorfahrt gemäß § 13 und die Benutzung der Fußgängerüberwege gemäß den §§ 14 und 35 Abs. 3 außer Kraft gesetzt; an Haltelinien (Anlage 2 Bild 506) braucht nicht angehalten zu werden, wenn die Verkehrsrichtung freigegeben ist.

(4) Fahrzeugführer, die abbiegen, dürfen Fahrzeuge und Fußgänger der freigegebenen Verkehrsrichtungen nicht gefährden oder behindern; beim Linksabbiegen ist entgegenkommenden Fahrzeugen der Vorrang zu gewähren.

§ 3

Verkehrsregelung durch Farbzeichen

(1) Die Farbzeichen zur Verkehrsregelung (Lichtsignale oder SignalfLAGgen) haben folgende Bedeutung:

- a) Grün — „Verkehrsrichtung freigegeben“
- b) Grün-Gelb — „Verkehrsrichtung noch freigegeben — Wechsel auf ‚Gelb‘ steht bevor“
- c) Gelb — „Achtung, anhalten“
- d) Rot — „Halt“
- e) Rot-Gelb — „noch Halt — Wechsel auf ‚Grün‘ steht bevor“

(2) Wenn in einem Farbzeichen Pfeile (Anlage 1 Bild 6 bis 10) angebracht sind, die das Farbzeichen bestimmten Fahrtrichtungen zuordnen, gilt es nur für die Fahrzeugführer, die in die angezeigten Richtungen fahren.